Satzung des Turnvereins 1875 Ffm.-Sindlingen e.V.

A – ALLGEMEINES

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen »Turnverein 1875 Ffm.-Sindlingen e.V.« mit Sitz in Frankfurt/Main.

Gerichtsstand ist Frankfurt/Main

Durch die Eintragung in das Vereinsregister ist der Verein rechtsfähig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein hat zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen, rassischen und militärischen Gesichtspunkten den Sport zu fördern. Dieser Zweck wird erreicht durch die Förderung der in den Abteilungen und Kursen des Vereins betriebenen Sportarten (vorwiegend im Breitensport aber auch im Leistungssport). Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO), und zwar insbesondere dadurch, dass er den Mitgliedern entsprechende Übungsräume, Sportanlagen und Sportgeräte zur Verfügung stellt. Seine Tätigkeit ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die Satzungszwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Führung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist ausgeschlossen, soweit der im Rahmen der Vorschriften der §§ 65 und 68 AO betrieben wird. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen aber keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 3 – Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist im Landessportbund Hessen e. V., und dessen zuständigen Verbänden, deren Satzung er vorbehaltlos anerkennt.

B – MITGLIEDSCHAFT

§ 4 – Mitglieder

Der Verein besteht aus:

1.) aktiven Mitgliedern (nach vollendetem 18. Lebensjahr)
2.) jugendlichen Mitgliedern (14 bis 18 Jahre)
3.) Kindern (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
4.) passiven Mitgliedern
5.) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind all diejenigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Als passive Mitglieder gelten Förderer des Vereins. Sie unterstützen die Vereinstätigkeit durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt unter den Voraussetzungen des § 12.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Vereinssatzung anerkennt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Geburtsdatum, die Wohnung des Bewerbers sowie – wenn vorhanden – Telefon und Email-Adresse enthalten.

Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden. Die Zustimmung von nur einem Elternteil gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils; § 110 BGB bleibt unberührt.

Dem erweiterten Vorstand wird die Anzahl der Ein- und Austritte vierteljährlich bekanntgegeben.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Tod

b) durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich, und zwar jeweils zum Quartalsende zulässig ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat.

c) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Von der Streichung wird das Mitglied schriftlich benachrichtigt.

d) durch Ausschluss, der nur durch den erweiterten Vortand erfolgen kann, und zwar bei vereinsschädigendem Verhalten und grobem Vergehen gegen die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Organe und unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden. Die Mitgliedschaft des Auszuschließenden ruht bei Widerspruch bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung.

Ausscheidende Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben zuvor Rechenschaft abzulegen und alle in ihrer Verwahrung befindlichen Gegenstände und Belege des Vereins zurückzugeben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes am Verein.

§ 7 – Aufnahmefolgen

Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 8 – Rechte der Mitglieder

Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.

§ 9 – Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Sämtliche Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben – sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten sorgsam zu behandeln und für vorsätzlich verursachte Schäden aufzukommen.

Für Schäden, die durch minderjährige Mitglieder vorsätzlich verursacht werden, haften deren Erziehungsberechtigte.

§ 10 – Versicherungsschutz

Alle Mitglieder genießen Versicherungsschutz aus dem Sportversicherungsvertrag. Unfälle sind unverzüglich dem Vorstand zu melden.

Versicherungsschutz gegen Diebstahl in den Umkleideräumen und Übungsstätten besteht nicht.

§ 11 – Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 6 ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monat der Aufnahme und erlischt zum Ende der Mitgliedschaft.

Die Abteilungen des Vereins können für besondere Belange zusätzliche Sonderbeiträge erheben, sofern dies die Mehrheit der Abteilungsversammlung beschließt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Für besondere Sportangebote wie Kurse können Sonderbeiträge erhoben werden. Der Beschluss erfolgt durch den erweiterten Vorstand.

Die jeweilige Abteilungskasse ist am Jahresende von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Es ist ein schriftlicher Prüfungsvermerk von den Prüfern hierüber abzufassen, der Bestandteil der Vereinskassenunterlagen ist.

§ 12 – Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein und um die im Verein betriebenen Sportarten werden verliehen:

a) eine Ehrenurkunde und die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft

b) eine Ehrenurkunde und die Vereinsnadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft

c) eine Ehrenurkunde und die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 50-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.

d) Mitglieder, die dem Verein 60 Jahre ununterbrochen angehört haben, erhalten als Anerkennung eine Ehrengabe.

Für besondere Verdienste um den Verein und/oder den Sport im Allgemeinen können die unter c) genannten Ehrungen vorgenommen werden.

Die Verleihung der Vereinsnadeln wird vom Vorstand beschlossen.

Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Für besondere Verdienste kann die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitgliedern ernennen, die Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand haben.

Zur Berechnung der Dauer der Vereinszugehörigkeit gilt das letzte Eintrittsdatum.

In Ausnahmefällen – bei unterbrochener Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

C – ORGANE DES VEREINS

§ 13 – Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) der erweiterte Vorstand
d) die Jugendversammlung

§ 14 – Ordentliche Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder

2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt. Sie soll im ersten Viertel des Jahres abgehalten werden.

3.) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens 2 Wochen vorher schriftlich, durch Ankündigung in der Tagespresse (Höchster Kreisblatt) oder per Email und durch Aushang zu erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten.

4.) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit kurzer Begründung einzureichen.

5.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.) Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

7.) Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

8.) Sämtliche Beschlüsse mit Ausnahme von Satzungsänderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst.

9.) Satzungsänderungen können nur mit 2/3-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 – Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung soll enthalten:

a) die Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungen in Kurzform
b) Bericht der Kassenprüfer
c) Entlastung des Vorstandes
d) Wahl eines Wahlleiters (nur bei Neuwahlen des Vorstandes – (§ 17))
e) Neuwahlen des Vorstandes, der zu wählenden Mitglieder des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
f) Bestätigung der Abteilungsleiter und des Vereinsjugendwartes.
g) Anträge

Anträge zur Änderung der Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vorher beim Vorstand eingereicht werden.

h) Beiträge
i) Bekanntgabe des Haushaltsvoranschlags
j) Abstimmung über Satzungsänderung

Anträge über Satzungsänderungen müssen mindestens 3 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

k) Verschiedenes

§ 16 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 14) entsprechend.

§ 17 – Vorstand

Dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:

der 1. Vorsitzende
der 2. Vorsitzende
der 1. Kassenwart

Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Abteilungsleiter sein.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Vereinspolitik. Ihm obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung von Vermögen und Eigentum, sowie die optimale Erfüllung des Vereinszweckes. Die Verwendung der Mittel hat nach Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Sportes zu erfolgen. Er ist verantwortlich für die vereinseigenen Sportstätten.

Dem Vorstand obliegt die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Hierzu ist vorher der erweiterte Vorstand anzuhören.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zuständig für alle laufenden Ausgaben, deren Höhe und Verwendungszweck zu prüfen sind. Er bereitet den Haushalt für das jeweilige Geschäftsjahr vor.

Rechtshandlungen, die Verein zu außerordentlichen Leistungen verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Er trifft sich mindestens einmal im Monat zu einer Vorstandssitzung. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

§ 18 – Erweiterter Vorstand

1.) Dem erweiterten Vorstand gehören an:

a) der Vorstand
b) der 2. Kassenwart
c) der 1. und 2. Schriftführerd)e)
f) der Jugendwart
g) der Pressewart
h) die Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstandsmitglieder
i) die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
j) bis zu 4 Beisitzern aus den verschiedenen Abteilungen
i) die Verwalter der vereinseigenen Sportstätten

Die Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme der unter Punkt 1 a), f) und i) aufgeführten Mitglieder, erfolgt jährlich durch die Mitgliederversammlung.

2.) Der erweiterte Vorstand ist für die technischen und organisatorischen Belange sowie die Durchführung sonstiger Veranstaltungen verantwortlich.
3.) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sollten im Allgemeinen monatlich, jedoch mindestens 6 mal im Jahr stattfinden.
4.) Die Teilnahme an den Sitzungen ist für die Mitglieder des erweiterten Vorstandes Pflicht.
5.) Der erweiterte Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend.

§ 19 – Jugendversammlung

Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Vereinsjugend.

Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (JHV) hat die Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf vereinsüblichem Wege einzuberufen. Weitere Jugendversammlungen können abgehalten werden.

Die Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet. Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit.

Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung einen Jugendwart. Als solcher kann auch ein Vereinsmitglied über 18 Jahren gewählt werden. Er muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Wahlberechtet sind Kinder und Jugendliche von 12 bis 18 Jahren.

Der Jugendwart vertritt den Verein in allen Jugendfragen gegenüber der Sportjugend in Kreis und Land.

Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sind berechtigt, an der Jugendversammlung teilzunehmen.

§ 20 – Ausschüsse

Für besondere organisatorische, sport- und finanztechnische Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden, die ihn unterstützen und beraten.

§ 21 – Abteilungen

Der Verein gliedert sich in Abteilungen. Deren Aufgabenbereich ergibt sich aus den Bestimmungen der übergeordneten Fachverbände, sowie den Weisungen des Vorstandes. Sportarten, die keinen eigenen Fachverband im Landessportbund (LSB) haben, können als Untergruppen in einer artverwandten Abteilung geführt werden. Sportarten mit eigenem Fachverband müssen als eigenständige Abteilung gemeldet sein.

Die Abteilungen leiten ihren Übungs- und Wettkampfbetrieb selbständig. Sie arbeiten mit dem Jugendwart zusammen.

Die Abteilungen halten jährlich mindestens eine Versammlung ab und wählen ihre Mitarbeiter. Sie müssen einen Abteilungsleiter und sollten einen Jugendwart haben. Abteilungsleiter müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden.

Die Abteilungsversammlungen müssen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattgefunden haben. Vorstandsmitglieder können an den Abteilungsversammlungen teilnehmen. Stimmberechtigt in den Abteilungen sind nur die dort erfassten Mitglieder.

Das in einer Abteilung vorhandene Vermögen bleibt in jedem Falle Eigentum des Vereins.

Der erweiterte Vorstand hat das Rech, bei Entscheidungen der Abteilungen, die der sportlichen Zielsetzung widersprechen, einzugreifen.

Die Auflösung einer Abteilung kann nur mit einer 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

D – AUFGABEN DER ORGANE DES VEREINS UND DER VORSTANDSMITGLIEDER

§ 22 – Mitgliederversammlung (§ 14)

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

a) Entgegennahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des schriftlichen Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstandes.
b) die Kenntnisnahme des Haushaltsvoranschlages
c) die Bestellung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge
e) die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
f) die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins
h) die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung erfolgt durch einfaches Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auch eine andere Art der Abstimmung beschließen. Ein Antrag ist angenommen, wenn er einfache Stimmenmehrheit erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Finden Neu- oder Ergänzungswahlen statt, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass die Abstimmung schriftlich und geheim erfolgt. Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so finde eine Stichwahl zwischen denjenigen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereint haben. Gewählt ist derjenige, der in der Stichwahl die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 23 – Vorsitzende (§17)

Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis anderer Organe des Vereins fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Ist der 1. Vorsitzende verhindert, wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist. Im Verhältnis nach außen ist die Vertretungshandlung jedoch auch dann gültig, wenn ein Verhinderungsfall nicht vorgelegen haben sollte.

§ 24 – Kassenwarte

Der. 1. Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.

Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen ist.

Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechung den Kassenprüfern (§ 32) zur Überprüfung vorzulegen.

Im Verhinderungsfalle wird er vom 2. Kassenwart vertreten. Diesem obliegt insbesondere die laufende Überprüfung des ordnungsgemäßen Einganges der Mitgliederbeiträge. Geraten Mitglieder mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug, hat er dies dem erweiterten Vorstand zu berichten.

§ 25 – Schriftführer

Der 1. Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden unterzeichnen.

Er ist für die Chronik des Vereins verantwortlich. In seiner Abwesenheit wird er vom 2. Schriftführer vertreten. Dieser oder ein Bevollmächtigter ist für die laufende Überprüfung, Berichtigung und Ergänzung der Mitgliederkartei zuständig.

§ 26 – Jugendwart

Der Jugendwart vertritt die Belange der gesamten Vereinsjugend in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. In Zusammenarbeit mit den Abteilungsjugendwarten ist er verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung von Jugendveranstaltungen im Rahmen des Gesamtvereins.

Er berät die Abteilungsjugendwarte bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

§ 27 – Pressewart

Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben. Er hat für die ständige Neugestaltung der Schaukästen des Vereins zu sorgen.

§ 28 – Abteilungsleiter

Den Abteilungsleitern obliegt die Führung ihrer Abteilungen (§ 21). Für ihre Tätigkeit innerhalb der Abteilungen sind sie dem Vorstand gegenüber verantwortlich.

§ 29 – Beisitzer

Die Beisitzer haben beratende Funktionen innerhalb des erweiterten Vorstandes. Sie sollen zur Durchführung von Sonderaufgaben innerhalb der Verwaltungsarbeit im Verein herangezogen werden. Im erweiterten Vorstand sind sie stimmberechtigt.

§ 30 – Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand nicht angehören.

Ihre Wahl für die Dauer von 2 Jahren erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Eine Wiederwahl eines der der beiden Prüfer für das nächste Geschäftsjahr ist zulässig.

Spätestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen die Kassenprüfer den Jahresabschluss des 1. Kassenwartes überprüft haben. Zwischenprüfungen können jederzeit vorgenommen werden.

§ 31 – Verwalter der vereinseigenen Sportstätten

Die Verwalter der vereinseigenen Sportstätten werden eingesetzt durch den Vorstand. Ihre Aufgaben ergeben sich aus der durch den Vorstand erarbeiteten Aufgabenbeschreibung.

§ 32 – Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jeder Betroffene hat das Recht auf Auskunft über die zur Person gespeicherten Daten.

Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.

Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.

Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein.

§ 33 – Veröffentlichung von Mitgliederdaten

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren und Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten am Aushang des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift, sowie im Internet bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Turnieren und Wettkämpfen sowie Vereinsehrungen.

Die Mitglieder des Vereins willigen hiermit durch den Beitritt zum Verein auch darin ein, dass Fotos, Video-Aufnahmen etc. von ihrer Person, die im Zusammenhang mit Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins entstehen, zu satzungsmäßigen Zwecken des Vereins verwendet und verbreitet werden, ohne dass dem Mitglied dadurch Ansprüche entstehen.

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbände über Turnier- und Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins gemäß der vom Mitglied unterzeichneten Einwilligungserklärung für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung im Internet widerrufen. Im Falle seines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

§ 34 – Haftungsausschluss

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

E – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 35 – Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat ordnungsgemäß einberufen worden ist und alle erreichbaren ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Antrages und seiner Begründung eingeladen worden sind.

Wird die für die Auflösung des Vereins geforderte 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung nicht erreicht, so kann frühestens 4 Wochen später eine 2. Versammlung einberufen werden.

Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff. BGB.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt/Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – Förderung der Leibesübungen – zu verwenden hat.

Der. 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Frankfurt/Main anzumelden.

§ 36 – Zusammenschluss mit anderen Vereinen, Änderung des Vereinszweckes

Für den Zusammenschluss mit anderen Vereinen oder die Änderung des Vereinszweckes gelten sinngemäß die in den §§ 17 und 35 festgelegten Voraussetzungen. Es ist ebenfalls eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 37 – Satzungsauslegung

Über die Auslegung der Satzung entscheidet in Zweifelsfällen der Vorstand.

Frankfurt/M-Sindlingen, den 16.4.2015